

noster) bezeichnet.¹⁾ Ludwig hat sein Amt bis zu seinem Tode am 9. Januar 869 innegehabt. Das letzte Zeugnis für den Erzkapellan Hilduin aber fällt bereits in den Februar 857, und es läßt sich für ihn bis zum Ende der Regierung Karls auch kein Nachfolger nachweisen.²⁾

Wir erleben also den gleichen Vorgang wie im Ostfrankenreiche: die Wiederherstellung der unter Ludwig dem Frommen unterbrochenen einheitlichen Leitung der Hofgeistlichkeit. Ein Unterschied besteht nur darin, daß unter Ludwig dem Deutschen der Erzkapellan Grimald den *summus cancellarius* verdrängte, während unter Karl dem Kahlen der bisherige Oberkanzler auch die Stellung des Erzkapellans übernahm. Das hat die wichtige Folge gehabt, daß im Westfrankenreiche der Titel *archicapellanus* außer Gebrauch gekommen ist. Selbst für Abt Hugo, den Markgrafen von Neustrien, den Karlmann als *tutor noster et regni nostri maximus defensor* bezeichnet³⁾, ist der Titel des Erzkapellans nicht zu belegen. Doch da er nach den *Annales s. Colombae monarchiam clericatus in palatio innehatte*⁴⁾, kann kein Zweifel daran sein, daß unter Ludwig dem Stammer und Karlmann noch einmal der von Ludwig dem Frommen beabsichtigte Dualismus entstanden ist.⁵⁾ Denn die Urkunden dieser Herrscher sind zumeist *ad vicem Wulfhardi cancellarii* gegeben, der sich seit 881 mitunter auch *archicancellarius* nennt.⁶⁾

Die weitere Entwicklung ist dann unter den letzten Karolingern und den ersten Kapetingern so verlaufen, daß der Titel des Erzkanzlers von demjenigen Mitglied des Episkopates geführt wurde, der aus politischen Gründen an die Spitze der Hofgeistlichkeit und deshalb auch zu der obersten Leitung des Urkundenwesens berufen wurde.⁷⁾ Aber während in Deutschland sich diese Stellung des Erzkanzler=Erzkapellans nach einigem Schwanken für die Dauer mit

¹⁾ Die Belege bei Erben, *Urkundenlehre* S. 50 Anm. 2.

²⁾ Perrichet S. 49 ff.

³⁾ Bouquet, *Recueil* 9, 431 Nr. 15.

⁴⁾ MG. SS. 1, 104; vgl. Perrichet S. 463.

⁵⁾ Perrichet S. 52.

⁶⁾ Bouquet, *Recueil* 9, 422 Nr. 5.

⁷⁾ Die Einzelheiten bei Perrichet S. 56 ff.; vgl. auch M. Prou, *Recueil des actes de Philippe Ier* S. XLVIII ff.